

29.4.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.04.2004
zu Ltg.-209/A-1/13-2004
— Ausschuss

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Schittenhelm und Vladyka

zum Antrag der Abgeordneten Schittenhelm u.a. betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, Ltg.-209/A-1/13-2004

betreffend **Änderung des § 13 Bundespflegegeldgesetz (BPGG)**

Wenn BezieherInnen eines Bundespflegegeldes auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer Einrichtung stationär gepflegt werden, geht für diese Zeit der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegungskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % des Pflegegeldes auf den Kostenträger (Sozialhilfeträger) der Pflege über. Für die Dauer des Anspruchsübergangs gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

Bei allen Heimunterbringungen auf Kosten der Sozialhilfe, werden 10 % des Pflegegeldes (= Differenz zum Pflegegeldtaschengeld von € 41,40 und den 20 % Anteil des Pflegegeldes) ruhend gestellt. Diese 10 % ruhend gestelltem Pflegegeld verbleiben dem Bund. Da Heimunterbringungen auf Kosten der Sozialhilfe im Regelfall erst ab Stufe 3 des Pflegegeldes erfolgen, gehen dem Sozialhilfeträger in NÖ dadurch ca. € 6,5 Mio. pro Jahr verloren.

Bei Einführung des 7-stufigen Pflegegeldes im Jahr 1993 wurde der Mehraufwand für das Bundespflegegeld mit knapp 7 Mrd. Schilling angegeben.

Durch die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge wurden die Mehrkosten für das Bundespflegegeld jedoch ausgeglichen.

Im Gegensatz zum Aufwand für das Bundespflegegeld erhöht sich jedoch der Aufwand für das Landespflegegeld jährlich (Altersstruktur). Dieser Aufwand ist zur Gänze aus dem Sozialbudget der Länder zu finanzieren.

Durch den Wegfall der „Ruhestellung“ eines Teiles des Pflegegeldes bei Unterbringung auf Kosten eines Sozialhilfeträgers würde sich die Eigenleistung der HilfeempfängerInnen erhöhen und somit das Sozialhilfebudget der Länder entlastet werden. Die BezieherInnen von Pflegegeld würden durch diese Änderung des § 13 Bundespflegegeld nicht schlechter gestellt werden, da ihnen weiterhin 10 % des Pflegegeldes bei einem stationären Aufenthalt als Taschengeld verbleiben. Hingegen würde damit der ungerechte Zustand, dass sich der Bund zu Lasten der Länder Mittel aus dem Pflegegeldbereich erspart, beseitigt werden.

Von den Bundesländern wird seit Jahren die Aufhebung des Ruhens des Pflegegeldes bei Aufhalten in stationären Einrichtungen gefordert. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz würde eine Aufhebung des Differenzruhens nach § 13 BPGG zu jährlichen budgetären Mehrkosten von rund 45,4 Mio. € im Bereich des Bundes führen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung auf eine Änderung des § 13 Bundespflegegeld im Sinne der Antragsbegründung zu dringen.“